

► Webdesigner

Keine Künstlersozialabgabe bei einmaliger Auftragserteilung

| Aus der Beauftragung eines Webdesigners zur Erstellung einer Website resultiert noch keine Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung. Abgabepflichtig ist nur, wer nicht nur gelegentlich Aufträge erteilt (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 01.06.2022, Az. B 3 KS 3/21 R). |

Ein Rechtsanwalt hatte sich für 1.750 Euro eine Kanzlei-Website erstellen lassen und wollte die Künstlersozialabgabe i. H. v. 84 Euro nicht zahlen. Weitere Tätigkeiten führte der Webdesigner nicht aus. Die Deutsche Rentenversicherung hatte die 84 Euro nach einer Prüfung festgesetzt und sich dabei auf § 24 Abs. 3 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) gestützt. Danach sind *„zur Künstlersozialabgabe auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen“*. Bereits die Vorinstanzen hatten den Begriff „gelegentlich“ als „manchmal, hier und da, von Zeit zu Zeit“ aufgefasst, weshalb ein weiteres Ereignis im Bezugszeitraum notwendig gewesen wäre. Eine Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß der Verwertung von Kunst, das eine Gleichstellung mit den typischen professionellen Vermarktern i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 1 KSVG rechtfertigt, lasse sich allein hieraus nicht entnehmen, so das BSG.

Ein Auftrag geht ohne Abgabe, bei einem weiteren sieht es anders aus

► Einkommensteuer

Kindergeld: Weiterbildung zum Facharzt ist kein Teil einer einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung

| Bei einer im Anschluss an ein Medizinstudium absolvierten Facharztweiterbildung handelt es sich lediglich um eine Zweitausbildung (Weiterbildung). Die Erstausbildung des Kindes endet mit Abschluss des Medizinstudiums durch Ablegung der ärztlichen Prüfung (Finanzgericht [FG] Niedersachsen, Urteil vom 17.11.2021, Az. 9 K 114/21, Revision beim Bundesfinanzhof unter Az. III R 40/21). |

Streitig war, ob die klagende Mutter für ihre approbierte Tochter weiterhin einen Anspruch auf Kindergeld hatte, obwohl die Tochter seit Januar 2021 in Vollzeit als in Weiterbildung befindliche Ärztin tätig war. Das FG verneinte dies: Das Berufsziel des Kindes sei nicht das alleinige Entscheidungskriterium dafür, ob es sich noch um eine Erstausbildung handelt. Die Ausbildung im Rahmen der Facharztweiterbildung trete hinter die Berufstätigkeit des Kindes zurück. Die Facharztweiterbildung stelle insofern keinen Teil einer einheitlichen Berufsausbildung des Kindes dar, da die Weiterbildung nur Nebensache sei. Bei der Weiterbildung zum Facharzt handele es sich nicht um ein Ausbildungsdienstverhältnis, da das Kind seine Vergütung für die Tätigkeit als Arzt in Weiterbildung vorwiegend für die von ihm erbrachte Arbeitsleistung erhält und nicht als Vergütung für die Teilnahme an einer Berufsausbildungsmaßnahme. Somit ist das Kind in der Lage, sich selbst zu unterhalten, womit kein Grund mehr für die Gewährung von Kindergeld bestehe.

Ausbildung neben der Berufstätigkeit und nicht umgekehrt